

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

21305009



Déposé
19-01-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/01/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0637837554

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **HALMES Constructions**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Mürringen, Nach Ledescht 11

des Sitzes : 4760 Büllingen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
ÄNDERUNGEN), ÄNDERUNG RECHTSFORM

- Bezeichnung : **HALMES Constructions**
- Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Sitz : Ledescht 11, Mürringen 4760 Büllingen
- Gesellschaftsnummer : 0637837554
- Gegenstand der Urkunde : **Erweiterung des Gesellschaftszwecks, Unterwerfung an das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch.**

Aus einer Urkunde getätigt vor der Notarin Florence GODIN, Notarin welche ihr Amt im Rahmen der Gesellschaft « Etude Notariale CRESPIN & GODIN », in Malmedy, Avenue Monbijou 14B ausübt, vom 30. November 2020, geht folgendes hervor:

Findet die außerordentliche Generalversammlung statt der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Halmes Constructions“, mit Sitz in 4760 Büllingen, Nach Ledescht 11, Mürringen und Unternehmensnummer 0637.837.554.

Erster Beschluss

Zunächst nimmt die Versammlung Kenntnis von dem durch das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch vorgeschriebenen Bericht des Verwalters, in dem die Erweiterung des Gegenstands begründet wird;

Alsdann beschließt die Versammlung einstimmig, dass der Gesellschafts-gegenstand erweitert wird, so dass die Gesellschaft künftig neben den bisherigen Tätigkeiten auch folgende Tätigkeiten zum Gegenstand hat:

- „ - *Mietpark: Anmietung und Vermietung von Maschinen;*
- *Handel mit Maschinen: Einkauf von Gebrauchtmachines;*
- *Sonstige Tätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind.*“

Artikel 3 wird dementsprechend angepasst.

Zweiter Beschluss

Die Versammlung beschließt die Statuten gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese den Bestimmungen des neuen Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

Die Gesellschaft stellt fest, dass das Kapital in Höhe von 18.600,00 Euro, welches gänzlich eingezahlt ist, von Recht wegen in ein verfügbares Eigenmittelkonto umgewandelt wird. Es bestehen 100 Aktie, eingezahlt.

Der Sitz in an folgender Adresse gefestigt: Büllingen, Nach Ledescht 11, Mürringen

Die Gesellschaft hat die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit folgenden Statuten :

„Artikel 1: Name und Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Name ist "HALMES Constructions".

Artikel 2 : Sitz

Der Sitz ist in der Wallonischen Region gefestigt.

Er kann an jeden anderen Ort derselben Sprachregion Belgiens verlegt werden und dies durch

einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, das über alle Berechtigungen verfügt, um eine etwaige daraus resultierende Statutenänderung notariell feststellen zu lassen, ohne dass dies eine Änderung der Sprache der Statuten mit sich bringt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans administrative Sitze, Geschäftsstellen, Werkstätten, Lager und Zweigstellen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3 : Zweck

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- Herstellung von Metallstrukturen und Teilstrukturen (Code 25.110);
- Herstellung von Türen und Fenstern aus Metall (Code 25.120);
- Herstellung von Heizkörpern und Heizkesseln für die Zentralheizung (Code 25.210)
- Herstellung von anderen Behältern, Zisternen, Tanks aus Metall (Code 25.290);
- Herstellung von Dampfgeneratoren mit Ausnahme von Heizkesseln für die Zentralheizung (Code 25.300);
- Bearbeitung und Verkleidung von Metallen (Code 25.610);
- Maschinelle Fertigung (Code 25.620);
- Herstellung von Fässern und ähnlichen metallischen Verpackungen (Code 25.910);
- Herstellung von anderen metallischen Artikeln welche nicht anderweitig vorgesehen sind (Code 25.999);
- Unterhaltsarbeiten und mechanische Reparaturen für Dritte (Code 33.12011);
- Reparatur von anderer Ausrüstung (Code 33.190);
- Gestaltung, Montage und Unterhalt von automatischen Produktionseinheiten mit verschiedenen Maschinen, Förderausrüstung und zentrale Kontrollgeräte (Code 33.20002);
- Ausschachtungs- und Baggerarbeiten (Code 42.911);
- Geländevorbereitungsarbeiten (Code 43.120);
- Isolierungsarbeiten (Code 43.291);
- generelle Installationsarbeiten (Code 43.29904);
- Ausführung von Abhebarbeiten für Dritte (Code 43.99905);
- Auf- und Abbau von (Bau)gerüsten und Arbeitsbühnen (Code 43.99906);
- Kombinierte Stützaktivitäten bezüglich Gebäude (Code 81.100);
- Andere Gebäudereinigungsarbeiten; Industrielle Reinigung (Code 81.220);
- Dienste in der Landschaftsplanung (Code 81.300);
- Mietpark: Anmietung und Vermietung von Maschinen;
- Handel mit Maschinen: Einkauf von Gebrauchtmaschinen;
- Sonstige Tätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind“

Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten kann die Gesellschaft für ei-gene Rechnung, für Rechnung Dritter, als Vermittler oder als Vertreter handeln.

Die Gesellschaft kann in Belgien und im Ausland alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finanzieller Art vorneh-men, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesell-schaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Ein-bringungen, Anteil-zeichnungen, Verschmel-zungen oder auf jede andere Art und Weise an allen ande-ren Firmen, Gesell-schaften und Unter-nehmen betei-li-gen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Ver-wirk-lichung oder Aus-dehnung des Gesell-schaftsgegenstands beitragen könnten.

Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftsgegen-stand überall ausüben und hierzu alle notwendi-gen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Sie kann ebenso auch andere Gesellschaften verwalten.

Artikel 4 : Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden 100 Aktien ausgestellt, welche in Höhe von 12.400,00 € eingezahlt sind.

Artikel 5 : Bareinlage mit Ausgabe von neuen Aktien - Vorzugsrecht

Neu durch Bareinlage zu zeichnende Aktien müssen vorrangig den bestehenden Aktionären angeboten werden und zwar anteilig zu der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien und entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Bezugsrecht kann innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Zeichnungsbeginn ausgeübt werden.

Das Datum des Zeichnungsbeginns mit Bezugsrecht sowie die Ausübungsfrist werden von der Instanz festgelegt, die die Ausgabe ermöglicht und werden den Aktionären per E-Mail, oder, falls die Personen nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, per Post mitgeteilt, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird. Wenn das Recht nicht vollständig ausgeübt wurde, werden die übrigen Aktien entsprechend den vorhergehenden Sätzen vorrangig den Aktionären angeboten, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben. Dies erfolgt entsprechend den

von der Geschäftsführung festgelegten Regeln, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder bis kein Aktionär dieses Recht mehr in Anspruch nimmt.

Aktien, die nicht von Aktionären wie oben beschrieben gezeichnet wurden, können von Personen gezeichnet werden, an die die Aktien rechtmäßig frei veräußert werden können oder von Dritten, wobei mindestens die Hälfte der Aktionäre, die mindestens drei Viertel der Aktien besitzen, zustimmen muss.

Artikel 6 : Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und sind im Namensaktienbuch eingetragen.

Bei einer Aufteilung des Eigentumsrechts für eine Aktie in nacktes Eigentum und Nutznießung werden der Nutznießer und der nackte Eigentümer unter Angabe ihrer jeweiligen Rechte getrennt in das Namensaktienbuch eingetragen.

Die Veräußerungen treten für die Gesellschaft und Dritte erst ab dem Datum der Eintragung in das Namensaktienbuch in Kraft.

Artikel 7 : Unteilbarkeit der Titel

Die Titel sind unteilbar. Die Gesellschaft erkennt hinsichtlich der Ausübung der den Aktionären gewährten Rechte nur einen Eigentümer pro Titel an.

Sofern nicht anders in den vorliegenden Statuten, in einem Testament oder einem Abkommen hinsichtlich der Nutznießung angegeben, werden im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts bezüglich einer Aktie in Nutznießung und nacktes Eigentum die diesbezüglichen Rechte vom Nutznießer ausgeübt.

Artikel 8 : Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwaltern verwaltet, wobei es sich um physische oder rechtliche Personen, Aktionäre oder Nicht-Aktionäre handeln kann, die mit oder ohne zeitliche Begrenzung ernannt werden und die, wenn sie in den Statuten ernannt sind, die Eigenschaft des statutärer Verwalters besitzen.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter ernennt, legt ihre Anzahl, die Dauer ihres Mandats und, im Falle von mehreren Verwaltern, ihre Befugnisse fest. In Ermangelung der Angabe einer Dauer wird das Mandat ohne zeitliche Begrenzung verliehen.

Artikel 9 : Befugnisse des Verwaltungsorgans

Im Falle eines einzigen Verwalters erhält dieser die gesamte Verwaltungsmacht mit der Möglichkeit, einen Teil dieser zu delegieren. Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, so kann jeder alleine handelnde Verwalter alle erforderlichen oder zweckmäßigen, mit Ausnahme der gesetzlich und in Statuten der Generalversammlung vorbehaltenen Rechtsgeschäfte zur Erfüllung der Zielsetzung tätigen.

Artikel 10 : Tägliche Verwaltung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel täglicher Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Direktoren delegieren. Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln. Die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen, können jedem beliebigen Beauftragten spezielle Mandate hinsichtlich dieser Verwaltung zuteilen. Das Verwaltungsorgan legt die Aufgaben und eventuellen Entlohnungen für die mit der täglichen Verwaltung betrauten Personen fest. Ihre Mandate können jederzeit widerrufen werden.

Artikel 11 : Vertretung

Im Falle eines einzigen Verwalters vertritt dieser die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Falle von mehreren Verwaltern, vertritt jeder die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Im Rahmen der täglichen Verwaltung, vertritt jeder delegierter Verwalter oder Direktor die Gesellschaft gegenüber Dritten und gegenüber der Justiz als Kläger oder Beklagter durch seine alleinige Unterschrift.

Artikel 12 : Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung entscheidet über die unentgeltliche Ausübung des Mandats des Verwalters.

Wenn das Mandat des Verwalters entlohnt wird, bestimmt die Generalversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder der alleinige Aktionär die Höhe dieser pauschalen oder prozentualen Entlohnung. Diese Entlohnung wird unabhängig von eventuellen Kosten für Repräsentation und Reisen unter Gemeinkosten verbucht.

Artikel 13 : Kontrolle der Gesellschaft

Die Kontrolle der Gesellschaft wird, sofern gesetzlich erforderlich sowie innerhalb dieser Grenzen von einem oder mehreren Kommissaren ausgeübt, die für drei Jahre gewählt werden und die wieder wählbar sind.

Artikel 14 : Durchführung und Einberufung der Generalversammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt am vierten Freitag des Monats Mai um 20 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Generalversammlung auf den ersten folgenden Werktag verschoben. Im Falle eines alleinigen Aktionärs unterzeichnet dieser die Genehmigung der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, oder auf Anfrage der Aktionäre, die ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten.

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen enthalten die Tagesordnung. Sie werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail gesendet. Sie werden am selben Tag wie die Einberufungen per E-Mail per Briefpost an die Personen versandt, die keine E-Mail-Adresse besitzen.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird auf jeden Fall als formgerecht einberufen erachtet, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 15 : Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und damit die Aktionäre dort ihr Stimmrecht ausüben können, muss ein Eigentümer von Namensaktien in dieser Eigenschaft in das Register der Titel eingetragen werden. Die Rechte bezüglich der Titel des Aktieninhabers können nicht ausgesetzt werden; wenn nur das Stimmrecht ausgesetzt wird, so kann er immer noch an der Generalversammlung teilnehmen, ohne ein Stimmrecht geltend zu machen.

Artikel 16 : Sitzungen - Protokolle

Die Generalversammlung wird unter dem Vorsitz eines Verwalters oder, in Ermangelung dessen, von einem anwesenden Aktionär abgehalten, der die meisten Aktien besitzt oder, bei Parität, von dem ältesten. Der Vorsitzende ernennt den Sekretär, der kein Aktionär sein darf.

Die die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs festhaltenden Protokolle werden in einem im Sitz der Gesellschaft aufbewahrten Register festgehalten. Sie werden von den Mitgliedern des Büros oder den anwesenden Aktionären, die dies beantragen, unterzeichnet. Die an Dritte zu sendenden Kopien werden von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsorgans, die Repräsentationsrechte besitzen, unterzeichnet.

Artikel 17 : Beschlüsse

Auf der Generalversammlung verleiht jede Aktie unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht das Recht auf eine Stimme.

Hat die Gesellschaft nur einen alleinigen Aktionär, so übt dieser die entsprechenden Befugnisse auf der Generalversammlung aus.

Jeder Aktionär kann einer beliebigen Person, die Aktionär oder Nicht-Aktionär ist, durch eine Übertragung auf beliebigem Wege eine schriftliche Vollmacht ausstellen, um ihn auf der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle zu stimmen.

Jede Versammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, alle einzuberufenden Personen sind anwesend oder vertreten und, im letzteren Fall, wenn die Vollmachten dies ausdrücklich erwähnen.

Mit Ausnahme der gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fälle werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst und dies ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Titel.

Artikel 18 : Verlängerung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung vom Verwaltungsorgan um höchstens drei Wochen verlängert werden. Sofern die Generalversammlung nicht anders beschließt, werden andere gefasste Beschlüsse durch diese Verlängerung nicht annulliert. Die zweite Versammlung berät über dieselbe Tagesordnung und trifft endgültige Entscheidungen.

Artikel 19 : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am letzteren Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt eine Bestandsaufnahme sowie den Jahresabschluss, dessen Veröffentlichung es gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die Generalversammlung veranlasst.

Artikel 20 : Aufteilung - Rückstellungen

Der Jahresreingewinn wird von der Generalversammlung, die auf Vorschlag des Verwaltungsorgans beschließt, zugewiesen, wobei darauf hingewiesen wird, dass jede Aktie bei der Gewinnverteilung gleiches Recht erhält.

Artikel 21 : Auflösung - Aufteilung des Nettovermögens

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden, die in den vorgesehenen Formen über Änderungen der Statuten beschließt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorberhalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/01/2021 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Nach Bereinigung aller Schulden, Kosten und Liquidationsaufwendungen oder nach Hinterlegung der zu diesem Zweck erforderlichen Beträge und, im Falle von nicht vollständig freigegebenen Aktien, nach Gleichstellung aller Aktien durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zulasten der unzureichend freigegebenen Aktien oder durch vorherige Ausschüttungen zugunsten der überproportional freigegebenen Aktien, wird das Nettovermögen unter allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt und die erhaltenen Vermögenswerte werden ihnen zur Aufteilung zu gleichen Anteilen übergeben.

Artikel 22 : Wohnsitzwahl

Zur Ausführung der Statuten gibt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Anleihegläubiger den Sitz an, an dem ihn alle Mitteilungen, Anordnungen, Zuweisungen und Zustellungen rechtsgültig erreichen, sofern er nicht im Hinblick auf die Gesellschaft eine andere Anschrift in Belgien gewählt hat.“

FÜR GLEICHLAUTENDEN ANALYTISCHEN AUSZUG.

Florence GODIN
Notarin in Malmedy.